

Regelwerk für den Handballplatz

1. Mit dem Kauf eines Tickets oder eines Passes beziehungsweise der Beantragung einer Teilnahme an einer Sportveranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin (nachstehend „Teilnehmer“ genannt) die Bestimmungen

des Regelwerks für den Handballplatz als verbindlich an.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Regelwerks für den Handballplatz ist der Teilnehmer verpflichtet, die vom Organisator festgelegten Regeln sowie die Anweisungen des Organisators, des Veranstalters und der Polizei zu befolgen.

2. Ein Teilnehmer kann den Ort einer Sportveranstaltung betreten, wenn:

- er / sie im Besitz eines gültigen Tickets, eines gültigen Passes oder einer sonstigen Bescheinigung, Einladung oder Akkreditierung zum Betreten des Ortes der Sportveranstaltung ist;
- er / sie die Kontrolle seiner / ihrer Kleidung und seines / ihres Gepäcks genehmigt;
- er / sie eindeutig nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen steht;
- er / sie keinen Alkohol, keine Drogen oder etwas mit sich führt, der/die den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen anderer gefährdet, oder deren Einführung in die Sportveranstaltung vom Organisator vor dem Kauf des Tickets untersagt, und der Käufer des Tickets darüber ordnungsgemäß informiert wurde;
- er / sie kein Symbol für Autoritarismus, keine Aufschriften und Flaggen, die zum Hass auf andere aufstacheln, mit sich führt;
- er / sie nicht unter der Wirkung einer Disqualifikation, eines Verbots der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder des Verbots wegen Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. (1) des Gesetzes I von 2004 des Gesetzes, oder unter der einer ähnlichen Entscheidung einer ausländischen Sportorganisation, -behörde oder eines ausländischen Gerichts gemäß § 76/A Absatz (1) desselben Gesetzes steht;
- er / sie sich verpflichtet, seine / ihre Identität auf Aufforderung des Veranstalters auszuweisen;
- er / sie anerkennt, dass von ihm / ihr Bilder- und Tonaufnahmen während der Sportveranstaltung aufgezeichnet werden können;
- er / sie keine Lebensmittel und Getränke mit sich führt und nur die persönlichen Gegenstände besitzt, die für die Teilnahme an der Sportveranstaltung unbedingt erforderlich sind;
- er / sie keine Tiere in den Bereich der Sportanlage bringen kann, ausgenommen Assistenzhunde bei behinderten Zuschauern.
- er / sie keinen Camcorder, keine professionelle Kamera oder ein kommerzielles Objekt mit sich führt, es sei denn, dies wurde vom Organisator genehmigt.

3. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erkennt an, dass:

- die die Sicherung durchführenden Veranstalter und Polizisten berechtigt sind, die Kleidung und das Gepäck der Teilnehmer durchzusuchen und diese bei Verstößen oder Straftaten von der Veranstaltung zu entfernen oder zurückzuhalten;
- zusätzlich zu den persönlichen Gegenständen und vorbehaltlich des Regelwerks für den Handballplatz – nur die offiziellen Nationalflaggen der spielenden Mannschaften und die offiziellen Flaggen und Embleme der spielenden Klubmannschaften mitgeführt werden dürfen – auf den Nationalflaggen nur die offiziellen Städte des Landes angezeigt werden dürfen – und die Mitführung aller anderen Banner der Genehmigung des Veranstalters bedarf;
- er / sie die Sportanlage ausschließlich durch das auf dem Ticket, Pass, der Einladung angegebene Eingangstor betreten darf;
- er / sie sich seinem / ihrem Sektor oder seinem / ihrem Arbeitsort ausschließlich entlang der angegebenen Route nähern kann;
- er / sie nur die Plätze belegen darf, die auf seinem / ihrem Ticket, Pass, Einladung angegeben sind;
- er / sie verpflichtet ist, die Bestimmungen des Regelwerks für den Handballplatz, die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, beziehungsweise die Anweisungen des Organisators, des Veranstalters und der Polizei einzuhalten;
- er / sie die Sportanlage – sofern der Organisator, der Veranstalter oder die Polizei nichts anderes bestimmt – nur am Einstiegspunkt verlassen kann.

4. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin hat in der Veranstaltung:

- keine Tätigkeit auszuüben, die die Ordnung der Sportveranstaltung stören, scheitern, oder die persönliche und sachliche Sicherheit der Teilnehmer einer Sportveranstaltung gefährden würde;
- keine Gegenstände auf den Spielplatz, in den von den Besuchern gesperrten Bereich oder auf Personen zu werfen;
- den Spielplatz oder den von den Besuchern gesperrten Bereich ohne Erlaubnis zu betreten;
- keine Pyrotechnik, Laser, Lichter zu besitzen, oder diese zu benutzen;

- keinen Brand zu verursachen, er / sie hat den Brandschutzbestimmungen zu entsprechen;
- nicht auf Fluchtwegen (Treppen) stehenzubleiben, Fluchtwege, Notausgänge nicht zu blockieren, diese frei zu lassen;
- keine rassistischen Hassreden, beleidigende, ideologische, religiöse oder politische Inhalte an den Tag zu legen, Aufschriften oder Signale mit diesem Inhalt anzuzeigen;
- Banner, Flaggen auf Zaun, Geländer, Säule nur mit Erlaubnis des Organisations aufzuhängen, eine Werbung darf durch diese jedoch nicht abgedeckt werden;
- Zäune und Gegenstände der Sportanlage nicht zu besteigen;
- die Aussicht anderer nicht zu beeinträchtigen;
- nicht auf Stühlen zu stehen;
- sein / ihr Gesicht nicht zu verdecken;
- Müll nicht wegzuerwerfen und er / sie hat den Raucherbestimmungen zu entsprechen.

5. Der Organisator ist verpflichtet, die Teilnehmer, deren Verhaltensweisen den Ablauf der Sportveranstaltung oder die persönliche Sicherheit und die Sicherheit von Eigentum Dritter gefährden oder die rassistisch, hasserfüllt, ängstlich oder anstößig gegenüber Dritten sind, und nicht mit einem fairen Jubeln vereinbart werden können, aufzufordern, dieses Verhalten zu beenden.

6. Wenn ein Teilnehmer die in dem Regelwerk für den Handballplatz festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, oder ein rechtswidriges Verhalten an den Tag legt, und damit auf die Warnung des Veranstalters hin nicht aufhört, dem / der wird der Eintritt verweigert, oder er / sie wird von der Sportveranstaltung entfernt. Aus der Teilnahme an einer Sportveranstaltung kann auch diejenige Person ausgeschlossen werden, die aufgrund des gültigen Sportgesetzes entfernt wurde, oder die nicht entfernt wurde, weil aufgrund des Eingreifens des Organisations (Veranstalters) am Veranstaltungsort Zuschaueraktionen zu erwarten waren, die die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätten, deshalb wird sie vom Organisator aus der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausgeschlossen. Jeder, der auf andere Weise gegen das Regelwerk für den Handballplatz verstößt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

7. Bei einer vom ihm organisierten Sportveranstaltung hat der Organisator den Kartenverkauf an die von der Sportveranstaltung ausgeschlossene Person zu verweigern, und sie an der Teilnahme an der Sportveranstaltung zu hindern

(im Folgenden: Ausschluss von der Teilnahme an einer Sportveranstaltung). Der Organisator hat über die Möglichkeit des Ausschlusses von der Sportveranstaltung außerhalb der Sportanlage und in deren Bereich in einer deutlich sichtbaren Bekanntmachung Information zu erteilen.

Der Ausschlusszeitraum von der Teilnahme an einer Sportveranstaltung beträgt mindestens sechs Monate und er hat die zwei Jahre bei Ausschluss von einer vom Organisator organisierten Sportveranstaltung und die vier Jahre bei Ausschluss hinsichtlich einer bestimmten Sporteinrichtung nicht zu übersteigen.

Der Zuschauer / die Zuschauerin kann gegen die Entscheidung bezüglich seines / ihres Ausschlusses von der Sportveranstaltung beim Gericht Berufung einlegen.

Der Organisator hat den Namen, den Ort und das Geburtsdatum, das Lichtbild, die Dauer des Ausschlusses, den Namen der Sportanlage und den Umfang der Sportveranstaltungen, für die der Ausschluss gilt, innerhalb von 3 Tagen an das Register der Sportpolizei zu übermitteln.

Der Organisator hat die Ausschlussentscheidungen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten während des Ausschlusszeitraums entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwalten.

Der Organisator hat die ausgeschlossene Person und die Polizei schriftlich über den Ausschluss von der Teilnahme an der Sportveranstaltung zu informieren.

Die schriftliche Mitteilung über den Ausschluss enthält:

- die Handlung, die dem Ausschluss zugrunde liegt, Datum und Ort;
- die Dauer des Ausschlusses;
- Sportveranstaltungen, beziehungsweise die Sportanlagen, für die der Ausschluss gilt;
- die Tatsache, dass die gemäß § 91 / J. Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes XXXIV von 1994 von der Polizei bestimmten Daten der ausgeschlossenen Person ein Jahr lang nach Ablauf der Wirkung des Ausschlusses registriert werden.

Der Ausschluss gilt ab dem Datum der Zustellung der Benachrichtigung des Organisations.

8. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist auf die Polizei beschränkt.

9. Der Organisator sorgt für die dokumentierte Übernahme, die sichere Aufbewahrung und die Rückgabe von Gegenständen an den Inhaber, die nach dem Regelwerk für den Handballplatz nicht hereingebracht werden können. Lebensmittel, Getränke und Medikamente können nicht einmal zur Aufbewahrung übernommen werden. Wenn der Inhaber die übernommenen Gegenstände nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ende der Sportveranstaltung abholt, hält sich der Organisator weiterhin an die Regeln der unentgeltlicher Verwahrung.

10. Wer sich dem gesetzmäßigen Vorgehen des Organisations zur Aufrechterhaltung der Ordnung gewaltsam oder drohend widersetzt, einen gesperrten Bereich betritt, einen Gegenstand, der die Durchführung einer Sportveranstaltung

oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährdet, abwirft – begeht eine Straftat.

11. Der Teilnehmer haftet für den Schaden, der sich aus der Verletzung der Sicherheitsbestimmungen ergibt, bei mehreren Verursachern haften die an der Schadensverursachung teilnehmenden Personen gesamtschuldnerisch. Die an der Schadensverursachung teilnehmende Person ist verpflichtet, dem Organisator alle durch den Schaden entstehenden Kosten zu erstatten.

12. Der Organisator – sofern ein Veranstalter beauftragt ist, dann der Veranstalter – ist berechtigt, Fotos mit den von der Polizei in bestimmter Anzahl angebrachten Kameras zu betrachten und aufzunehmen, anhand derer die Teilnehmer während der Sportveranstaltung individuell identifiziert werden können.

Zur Sicherung der Übermittlung der für die Einleitung und Durchführung des Vertragsverletzungsverfahrens und der Strafverfolgung erforderlichen Daten und Informationen ist der Organisator nach Beendigung der Sportveranstaltung verpflichtet, die während der Sicherung der Sportveranstaltung aufgezeichneten Fotos für den in einer innerhalb von 120 Stunden nach der Beendigung der Sportveranstaltung durch die Polizei zu machenden Aufforderung angegebenen Zeitraum (höchstens 60 Tage) aufzubewahren. Der Organisator vernichtet die aufgezeichneten Daten 120 Stunden nach der Aufzeichnung, sofern keine Aufforderung oder Datenanfrage erfolgt.

13. Der Organisator hat für Personen mit Ticket, Pass oder Einladung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Sportveranstaltungen ist auch auf den Tickets und Pässen vermerkt.

14. Um einen sicheren Ausgang für die Zuschauer zu gewährleisten, kann die Polizei Fangruppen des Gegners in der Sportanlage zurückhalten. Wenn die Polizei bei der Sportveranstaltung nicht anwesend ist, kann der Organisator eigenständig über die Zurückhaltung in der Sportanlage beschließen.

15. Wird die Sportveranstaltung abgesagt oder mit dem Ausschluss der Zuschauer, oder mit einer Einschränkung der Zuschauerzahl abgehalten, wird der Gegenwert des Tickets innerhalb von drei Werktagen zurückerstattet. Wenn die Sportveranstaltung unterbrochen wurde, sind Ticket und Pass für die wiederholte Sportveranstaltung gültig.

Auslegungsbestimmungen für die Zwecke dieses Regelwerks für den Handballplatz:

1. *Organisator*: Ungarischer Handballverband (im Folgenden: MKSZ).

2. *Veranstalter*: Eine Person mit dem / der im Gesetz und in den Vorschriften des MKSZ festgelegten Abschluss und Qualifikationen, die von der Sicherheitsfirma mit der Sicherung der Veranstaltung beauftragt wird, und die in seinem Aussehen als Veranstalter am Veranstaltungsort der Sportveranstaltung und im Zusammenhang mit der Sicherung der Veranstaltung identifizierbar ist;

3. *Teilnehmer*: eine natürliche Person, die sich während der Dauer der Sportveranstaltung und eineinhalb Stunden vor oder nach der Sportveranstaltung am Veranstaltungsort aufhält. Der Zuschauer (Fan) gilt als Teilnehmer.

4. *Sportveranstaltung*: Eine Sportveranstaltung (Turnier, Wettkampf, Handballspiel), die von der MKSZ in oder außerhalb des Wettkampfsystems in Anwesenheit eines Teilnehmers organisiert wird.

Für die Zwecke dieses Regelwerks gilt nur eine offizielle internationale Sportveranstaltung, die von der MKSZ organisiert wird, oder eine nationale Sportveranstaltung zwischen von der MKSZ organisierten Vereinstams, deren Sicherheitsrisiko von dem Nationalen Polizeipräsidium bestimmt wurde, als Sportveranstaltung.

5. *Zeitraum der Sportveranstaltung*: Er dauert vom Erscheinen der Teilnehmer am Veranstaltungsort (Öffnen des Tors), bis die Teilnehmer den Veranstaltungsort verlassen (Schließen des Tors).

Dieses Regelwerk für den Handballplatz ist gültig: nachdem es auf der elektronischen Fläche des Organisators sowie am Eingang der Sportanlage bekanntgemacht wurde!